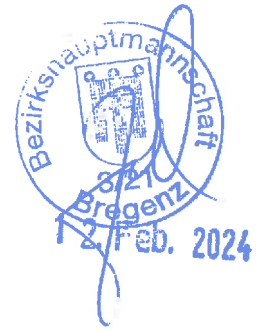


# STATUTEN DES VEREINS GEBEN FÜR LEBEN



## I.

### NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen: „Geben für Leben – Leukämiehilfe Österreich“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hard und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

## II.

### ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hilfe für kranke Menschen, insbesondere für Leukämiekranken.

## III.

### TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

1. Ideelle und finanzielle Unterstützung im Allgemeinen:
  - Durchführung und Unterstützung der Knochenmark- und Stammzellspendersuche
  - Allgemeine Information der Bevölkerung (Aufklärungsauftrag) durch Vorträge, etc.
  - Versammlungen
  - Herausgabe von Publikationen
  
2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - Spenden
  - Mitgliedsbeiträge
  - Einnahmen aus Veranstaltungen
  - Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen
  - Fundraising im Allgemeinen
  - Sammlungen

- Sponsoringleistungen
- Kooperationen mit Unternehmen
- sonstige Zuwendungen

#### **IV.**

#### **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen,
- fördernde Mitglieder, die den Verein in hervorragender und außerordentlicher Weise unterstützen,
- Ehrenmitglieder, das sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **V.**

#### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden. Tritt eine juristische Person dem Verein bei, so hat sie dem Vorstand bei ihrem Beitritt und später nach Bedarf jene Person bekannt zu geben, die berechtigt ist, für sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten.

#### **VI.**

#### **ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den für den Ausschluss vorgesehenen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge noch auf das Vereinsvermögen.

## **VII.**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, ist der Vorstand verpflichtet, jedem dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens, entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **VIII. ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

## **IX. GENERALVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Generalversammlung kann physisch, virtuell oder als Hybrid (physisch / virtuell) abgehalten werden. Die Festlegung der Art der Durchführung erfolgt durch den Vorstand und wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 7 Tage nach Einlangen des Antrages oder des Antrages der Rechnungsprüfer einzuberufen.
4. Sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Mit der Einberufung sind gleichzeitig das Datum, der Versammlungsort, der Beginn der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder (per E-Mail, Telefax oder Post).
5. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese müssen jedoch spätestens 3 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein.

6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden; hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Beschlüsse über die Wahl des Schriftführers oder des Vorsitzenden der Generalversammlung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind auch diese verhindert, so wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
9. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung nach einer Pause von 10 Minuten zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Generalversammlung.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung Einspruch erhoben wird.
11. Zu Beginn jeder Generalversammlung, auch wenn das Quorum von 1/3 der Mitglieder nicht erreicht ist, wird ein/e SchriftführerIn gewählt.

## **X.**

### **AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG**

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
2. Wahl der Obfrau, ihrer Stellvertreterin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
3. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfälliger Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
5. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren.

6. Die Festlegung der Voraussetzungen für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
9. Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
10. Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **XI. DER VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden (Obfrau), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Werden juristische Personen in den Vorstand gewählt, so übt diese Funktion der von der juristischen Person entsandte Vertreter aus.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, jedenfalls aber bis zum Ende der nächsten Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Obfrau einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Obfrau leitet die Vorstandssitzung, im Falle ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung. Sind sowohl die Obfrau als auch ihre Stellvertretung verhindert, wird die Vorsitzende für die jeweilige Sitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Obfrau kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg herbeiführen, wobei zur Gültigkeit eines Beschlusses die einfache Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Obfrau des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Neuwahl des Vorstandes wirksam.

## **XII.**

### **AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **XIII.**

### **BESONDERE AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER**

1. Die Obfrau oder ihr/e StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann jedoch die Führung der laufenden Geschäfte einem/einer GeschäftsführerIn übertragen. Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau und dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten von der Obfrau und dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der/die Schriftführer/in hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- b) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.
- c) Die Stellvertreter/innen der Obfrau, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in dürfen nur bei Verhinderung der Obfrau, des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in tätig werden; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

#### **XIV.**

#### **DIE RECHNUNGSPRÜFER**

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt (abgestimmt auf den Abstand zwischen den ordentlichen Generalversammlungen Punkt IX 1.). Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### **XV.**

#### **DAS SCHIEDSGERICHT**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes



ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen haben vereinsinterne Geltung.

## **XVI.**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie über die Verwendung des Vereinsvermögens nach erfolgter Liquidation zu beschließen. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 23.11.2023 beschlossen.

